

Zweckvereinbarung

zwischen

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und
Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn 1. Bürgermeister Thomas
Krimm
(nachfolgend ZVAU genannt)**

und

**der Gemeinde Kahl am Main, Aschaffener Str. 1, 63796 Kahl am Main
vertreten durch den
Herrn 1. Bürgermeister Jürgen Seitz
(nachfolgend Gemeinde genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) schließen die oben Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff (ruhender Verkehr), und die Gemeinde Glattbach, (fließender und ruhender Verkehr – nur mit Zweckvereinbarung) haben diese Aufgaben auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag

von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Kahl am Main werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden Verkehr einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.
- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kahl am Main alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Kahl am Main entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 28.02.2015 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 16 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Gemeinde einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Gemeinde im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 15 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes einschl. der Gemeinde Glattbach des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Überwachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Gesamtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den

auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Gemeinde nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes 115 380 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg (BLZ: 795 625 14).

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Kahl am Main, Konto-Nr. bei der Bankname, BLZ ; überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30.04.2015.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr., Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt wirksam.

Für den Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Aschaffenburg
und Umgebung:

Goldbach, 27.03.2014

gez.
Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Kahl am Main:

Kahl am Main, 27.03.2014

gez.
Jürgen Seitz
1. Bürgermeister
Gemeinde Kahl am Main

Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl a. Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz

Die Gemeinde Kahl a. Main hat mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung am 27.03.2014 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz geschlossen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl a. Main.

Die Regierung von Unterfranken hat den Inhalt der Zweckvereinbarung sowie die nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG erteilte Genehmigung in ihrem Amtsblatt Nr 9 vom 05.05.2014 amtlich bekannt gemacht. Die Pflicht zur Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 KommZG.

Der konkrete Inhalt der Zweckvereinbarung kann im Rathaus, Aschaffener Straße 1, Zi.Nr. 112, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kahl a. Main, 06.05.2014

gez.

Jürgen Seitz

Bürgermeister